



Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen

(Stand 16.12.2015)

1. Das Wichtigste auf einen Blick.....	3
2. Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	5
2.1 Definition.....	5
2.2 Kostenerstattung.....	6
2.3 Werktägliche Meldung der Ist-Zahlen.....	8
2.4 Aufnahmepflicht.....	10
2.5 Erstkontakt.....	10
2.6 Alterseinschätzung (qualifizierte Inaugenscheinnahme).....	10
2.7 Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.....	11
2.8 Verfahren im Falle einer Verteilung	13
2.9 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII	14
2.10 Übertragung der Zuständigkeit bei Auseinanderfallen von tatsächlichem Aufenthalt/Ort des Vormunds und Fallzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 5. AG KJHG)	15
2.11 Überbrückungs- und Notmaßnahmen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	15
2.12 Sonderverfahren bei der von Familienangehörigen begleiteten Einreise und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	16
2.13 Auswirkungen der gegenwärtigen Flüchtlingsaufnahme insgesamt auf die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.....	17
2.14 Familienzusammenführung.....	18
2.15 Umgang mit Entweichungen aus Einrichtungen	18
2.16 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit (Registrierung) und Zuständigkeit der Ausländerbehörde	19
2.17 Anrechnung von umF auf die Flüchtlingsaufnahmequote gemäß FlüAG	19
2.18 Anmeldung und Zuweisungen nach § 15a AufenthG für Altfälle	19
3. Schema.....	21
4. Adressen	22

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Minderjährige Flüchtlinge sind gemäß Jugendhilferecht dann unbegleitet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Eine Begleitung durch Familienmitglieder (z.B. Onkel, Tante, volljährige Geschwister, volljährige Cousins oder Cousinen) reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen. Auch ein möglicherweise über Internet bestehender Kontakt zu den Eltern (z.B. via Skype) ist für den Tatbestand einer begleiteten Einreise nicht hinreichend. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten handelt.

Die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung werden vom Land nach § 89d SGB VIII erstattet. Es handelt sich um eine Spitzabrechnung und nicht um eine Pauschale. Hier gibt es unterschiedliche Fallkonstellationen die zu beachten sind (siehe Kapitel 2.2) Die in der Begründung zum Bundesgesetz genannte Pauschale in Höhe von 182 Tage x 175 € steht damit in keinem Zusammenhang. Diese dient der Schlussabrechnung des alten Kostenerstattungssystems zwischen den Ländern.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in Abstimmung mit den Ländern die Monatsfrist für den Zeitraum 01.06.-31.10. faktisch aufgehoben. Sollten Kostenerstattungsanträge für unbegleitete Minderjährige, die in diesem Zeitraum in Obhut genommen wurden, abgelehnt worden sein, kann erneut ein Antrag auf Kostenerstattung bei dem bereits bestimmten Kostenerstattungsträger eingereicht werden. Auch der Umgang mit der Monatsfrist ab dem 01.11. ist neu geregelt. Näheres kann dem Kapitel (2.2) entnommen werden.

Wenn die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII ausgeschlossen ist, kann ein Antrag auf Kostenerstattung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (Siehe Kapitel 2.2 letzter Absatz) gestellt werden.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nicht mehr eigenständig verfahrensfähig im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Sie können daher nicht selber einen Asylantrag stellen. Unklar ist derzeit noch, ob das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme oder auch der regulären Inobhutnahme dazu für die unbegleiteten Minderjährigen berechtigt ist. Hier gibt es derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen. Eine Klärung wird herbeigeführt.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit Familienangehörigen einreisen, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, gilt ein Sonderverfahren bei der Zuweisung (siehe Kapitel 2.12).

Bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sind Not- und Überbrückungsmaßnahmen auch unterhalb der Betriebserlaubnispflicht zulässig und kostenerstattungsunschädlich (Siehe Kapitel 2.11).

Die Datenmeldung an das Bundesverwaltungsamt dient ausschließlich der Ermittlung der Aufnahmepflicht. Bei der „UMA Meldung“ an das BVA, also der Meldung der Fälle, die nach dem 01.11. eingereist sind (Zeilen 3-5 der werktäglichen Meldung an das BVA), sind alle unbegleiteten Minderjährigen zu berücksichtigen, unabhängig von der Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII. Davon zu trennen ist das Verteilungsverfahren. Dazu sind gesonderte Meldungen an die Landesstelle NRW erforderlich.

Alle vorläufigen Inobhutnahmen müssen der Landesstelle NRW gemeldet werden (Meldemuster), da für alle umF unabhängig davon, ob sie verteilt werden oder am Ort der vorläufigen Inobhutnahme verbleiben, eine Zuweisungsentscheidung erfolgen muss. U.a. wird beispielsweise mit dieser Zuweisungsentscheidung auch die Zuständigkeit der örtlichen Ausländerbehörde hergestellt.

Für alle umF, die nach dem 01.11.2015 vorläufig in Obhut genommen bzw. zur Inobhutnahme zugewiesen wurden, ist ein Antrag auf Kostenerstattung nach 89 d Abs. 1 SGB VIII bei dem jeweilig zuständigen Landesjugendamt zu stellen, auch dann, wenn angenommen wird, dass die Kostenerstattung ausgeschlossen ist. Auf der Grundlage dieser Anmeldungen wird ab Juni 2016 die Aufnahmepflicht ermittelt. Hier wird es noch ein gesondertes Verfahren zur Konsolidierung geben.

Die Landesstelle NRW informiert wöchentlich über einen Aufnahmeschlüssel. Dieser beschreibt die Aufnahmepflicht als abhängig von der Bevölkerungszahl, für die sich die Aufnahmepflicht für einen umF ergibt (z.B. 1 umF/ 1.700 Einwohner).

2. Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01.11.2015 wurde zwischen Bund und Ländern ein vorläufiges Verfahren zur Umsetzung vereinbart. Dieses Verfahren soll eine sofortige Umsetzung von länderübergreifenden und landesinternen Verteilungen ermöglichen, um die besonders belasteten Länder und Jugendämter zu entlasten. Der Leitfaden beschreibt neben diesen Verfahrensregelungen weitergehende Änderungen, die mit der Änderung des SGB VIII einhergehen. Der Leitfaden berücksichtigt zudem die landesgesetzliche Regelung des 5. AG KJHG. Zudem enthält er landesinterne Verfahrensabsprachen zwischen dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

Der Leitfaden wird bei neuen Verfahrensregelungen aktualisiert. Änderungen werden markiert. Der Leitfaden ist auf der Internetseite des MFKJKS unter <https://www.mfkjks.nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-im-spannungsfeld-zwischen-jugendrecht-und-asylrecht>

2.1 Definition

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:

Minderjährige Flüchtlinge sind gemäß Jugendhilferecht dann unbegleitet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Eine Begleitung durch Familienmitglieder (z.B. Onkel, Tante, volljährige Geschwister, volljährige Cousins oder Cousinen) reicht nicht aus, um den Tatbestand einer begleiteten Einreise festzustellen. Auch ein möglicherweise über Internet bestehender Kontakt zu den Eltern (z.B. via Skype) ist für den Tatbestand einer begleiteten Einreise nicht hinreichend. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten handelt.

Werktage/Arbeitstage:

Werktage/Arbeitstage im Sinne des Gesetzes sind die Tage Montag bis Freitag, sofern auf diese nicht ein Feiertag entfällt.

Kindeswohlprüfung (sog. „Erstscreening“) im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme

Die Kindeswohlprüfung ist die Prüfung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Aspekte im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (Siehe Kapitel 2.7)

Clearingverfahren

Das Clearingverfahren findet während der regulären Inobhutnahme statt (Siehe Kapitel 2.9)

2.2 Kostenerstattung

Die Kostenerstattungspflicht der Länder bleibt bestehen (§ 89 d Abs. 1 SGB VIII). Die bisherige länderübergreifende Bestimmung eines Kostenerstattungsträgers durch das Bundesverwaltungsamt entfällt mit der Neuregelung. Kosten, die ab dem 01.11.15 entstehen, sind künftig mit dem jeweils zuständigen Landesjugendamt in NRW abzurechnen.

Die Kostenerstattung umfasst alle Kosten, die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung entstehen (auch Krankenhilfe). Die Kosten werden dabei nicht pauschal, sondern spitz erstattet.

In der Kostenerstattung ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt drei mögliche Fallkonstellationen:

1. Anmeldungen zur Kostenerstattung von jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, die ab dem 01.11.2015 entstanden sind, richten sich an das jeweilige Landesjugendamt. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.
2. Anmeldungen zur Kostenerstattung von jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, die sich aber auf Leistungen beziehen, die ab dem 01.11.2015 entstanden sind, richten sich ebenfalls an das jeweilige Landesjugendamt. Bei der erstmaligen Einreichung entsprechender Rechnungen für Leistungen ab dem 1.11.2015 ist das Kostenanerkennnis des Kostenerstattungsträgers beizufügen, der vom Bundesverwaltungsamt zum damaligen Zeitpunkt bestimmt wurde.
3. Kosten für jugendhilferechtliche Zuständigkeiten, die vor dem 01.11.2015 bestanden und auch vor dem 01.11.2015 entstanden sind, sind weiter mit dem vom Bundesverwaltungsamt (BVA) bestimmten, oder noch zu bestimmenden Kostenerstattungsträger abzurechnen. Hierzu kann auch weiterhin noch ein Antrag auf Bestimmung eines Kostenerstattungsträgers an das BVA gestellt werden. Es wird empfohlen, diesen schnellstmöglich zu stellen.

Kosten, die vor dem 01. November 2015 entstanden sind, müssen bis zum 31.07.2016 bei dem als zuständig bestimmten Kostenerstattungsträger geltend gemacht werden. D.h., Jugendämter, die in den vergangenen Monaten eine Bestimmungsverfügung des Bundesverwaltungsamtes erwirkt, ihren Anspruch bei dem dort bestimmten Land aber noch nicht geltend gemacht haben, können dies noch bis zum 31.07.2016 tun.

Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr.

Das bedeutet, dass die Kostenrechnungen (die den Abrechnungszeitraum bis zum 31.10.2015 umfassen), die nicht bis zum 31.12.2016 beim Erstattungspflichtigen

nach § 89 d Abs. 3 eingereicht wurden, aufgrund der Verjährungseinrede nicht mehr beglichen werden.

Hierbei sollte insbesondere beachtet werden, dass es aufgrund der Feiertage im Monat Dezember und unterschiedlicher „Kassenschlusszeiten“ angezeigt ist, die Rechnungen, die dieser Regelung unterfallen, frühzeitig zu übersenden.

Ansprüche aus früheren Jahren sind noch nicht verjährt, bzw. verjähren nicht zum 31.12.2015. Auch für Ansprüche aus 2013 oder 2014 gelten die genannten Fristen.

4. Die Kostenerstattung wird von beiden Landesjugendämtern abgewickelt, nicht von der Landestelle NRW.

5. Bedingung für einen Kostenerstattungsanspruch ist, dass innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfe gewährt wurde. Eine vorläufige Inobhutnahme ist eine Gewährung von Jugendhilfe in diesem Sinne. Die Bestimmung des Einreisetages richtet sich dabei nach:

- dem Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts oder
- dem Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, oder
- andernfalls dem Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Diese Vorbedingung für einen Kostenerstattungsanspruch hatte unter den gegenwärtigen Bedingungen der Flüchtlingsaufnahme zu Schwierigkeiten geführt. Bund und Länder vereinbart, dass in den Fällen, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem **01.06.2015 und bis zum 31.10.2015** identifiziert und in Obhut genommen wurden und bei denen die Frist des § 89d Absatz 1 SGB VIII verstrichen ist, weil die unbegleiteten Minderjährigen zuvor an den Einreiseorten gesetzeswidrig nicht in Obhut genommen wurden, die Frist des § 89d Absatz 1 SGB VIII **nicht** greift.

Das BVA hat darüber informiert, dass für die Fälle aus dem o.g. Zeitraum, bei denen das BVA die Bestimmung eines Kostenerstattungsträgers aufgrund des Überschreitens der Monatsfrist abgelehnt hat, erneut ein Antrag auf Bestimmung beim BVA gestellt werden kann. Gleiches gilt für abgelehnte Kostenanerkennnisse von Kostenerstattungsträgern.

Vor dem Hintergrund der Einführung des landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens ist der ursprüngliche Regelungszweck des § 89d Absatz 1 SGB VIII zudem entfallen. Somit ist nach der Ratio des Gesetzes für die Fälle, die **nach 01.11.2015** in Obhut genommen wurden, nunmehr auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem das zuständige Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines allein eingereisten ausländischen Minderjährigen erlangt hat. Sofern das Jugendamt innerhalb eines Monats nachdem es Kenntnis erhalten hat Jugendhilfe gewährt, gilt die Monatsfrist als gewährt.

Ein Kostenerstattungsanspruch erlischt weiter, wenn innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten keine Jugendhilfe gewährt wurde (etwa im Falle des Entweichens und der Rückkehr nach über drei Monaten). Diese Regelung bestand bereits vor der jetzigen Neuregelung. Dieses Kostenrisiko bleibt bestehen.

Alle Kostenrisiken können unter Umständen durch die Erstattungsregelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) weiter reduziert werden.

In der Regel richtet sich die Kostenerstattung im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie der weiteren Unterstützung durch die Jugendhilfe nach § 89 d SGB VIII, da dieser Erstattungsanspruch anderen Ansprüchen vorgeht. Sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind (weil z.B. die Drei-Monats-Regel greift), erstattet das Land die Kosten nach § 5 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag bzw. ein Asylgesuch gestellt haben. Der Antrag auf Kostenerstattung ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

2.3 Werk tägliche Meldung der Ist-Zahlen

Seit dem 01.11.2015 sind alle Jugendämter verpflichtet, werktäglich bis 10 Uhr eine Meldung über Ist-Zahlen von unbegleiteten Minderjährigen an das Bundesverwaltungsamt zu senden. Die Daten werden dort in eine Bundes- und eine Landestabelle umgewandelt. Aus der Landestabelle wird die Aufnahmepflicht der nordrhein-westfälischen Jugendämter ermittelt. Beide Tabellen werden werktäglich an die Landesstelle NRW übersandt. Eine Rückkopplung der Ergebnisse an die Jugendämter ist nicht vorgesehen. Ebenso nicht, ob die Übermittlung erfolgreich war. Für die nordrhein-westfälischen Jugendämter lag die Meldequote zuletzt regelmäßig bei 99 % meldender Jugendämter. Es ist in jedem Fall nicht zu befürchten, dass einmalige technische Fehler bei der Meldung zu Zuweisungen durch die Landesstelle führen, obwohl die Aufnahmepflicht eigentlich erfüllt ist.

Im Folgenden wird erläutert, welche jugendhilferechtlichen Zuständigkeit in welche Zeile einzufügen ist:

für uM (Altverfahren nach 89d)	Hier sind die umF zu zählen, bei denen schon vor dem 01.11.15 eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit (Inobhutnahmen oder Anschlussmaßnahmen) bestand und die entweder aktiv in der Kostenerstattung nach 89 d sind oder für die beim BVA ein Antrag auf Bestimmung eines Kostenerstattungsträgers gestellt
--------------------------------	--

	wurde oder noch gestellt werden kann.
für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	Hier sind die ehemaligen umF zu zählen, bei denen schon vor dem 01.11.15 eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit bestand und die entweder aktiv in der Kostenerstattung nach 89 d sind oder für die beim BVA ein Antrag auf Bestimmung eines Kostenerstattungsträgers gestellt wurde oder noch gestellt werden kann.
für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	Hier sind die umF zu zählen, die ab dem 01.11. nach § 42 a vorläufig in Obhut genommen sind. Sobald eine Zuweisungsentscheidung in ein anderes Jugendamt vorliegt, zählen diese Fälle nicht mehr mit, auch wenn die tatsächliche Verteilung noch nicht stattgefunden hat.
für UMA - Inobhutnahme	Hier sind die umF zu zählen, die ab dem 01.11. nach § 42 b zur regulären Inobhutnahme nach § 42 zugewiesen wurden.
für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Hier sind umF zu zählen, für die zuvor eine Zuständigkeit für „UMA Inobhutnahme“ bestand. Das können nur Fälle sein, die nach dem 01.11.15 zugewiesen wurden. Hier werden auch umF gezählt, auf die die vorstehenden Kriterien zutreffen, die aber zwischenzeitlich volljährig geworden sind und Hilfen für junge Volljährige beziehen
für UMA - angemeldete Verteilung	Hier werden die umF gezählt, die aus der landesinternen oder länderübergreifenden Verteilung einem Jugendamt bereits zugewiesen wurden. Die Meldung wird von dem aufnehmenden Jugendamt vorgenommen. Diese Erhebung dient nur dem Zweck, dass die Verteilung besser geplant werden kann.

2.4 Aufnahmepflicht

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die Landesstelle NRW berechtigt, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge den nordrhein-westfälischen Jugendämtern zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu zuweisen.

Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, einen Anteil an umF von allen umF in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, der dem Anteil der Bevölkerung in dem Jugendamtsbezirk an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Bei der Ermittlung der Gesamtzahl werden alle umF berücksichtigt, egal ob die Zuständigkeiten vor oder nach dem 01.11. entstanden sind. Auch ehemalige umF, die Hilfen für junge Volljährige erhalten, sowie vorläufige Inobhutnahmen fallen darunter. Angerechnet auf die Aufnahmepflicht werden alle Zuständigkeiten im obigen Sinne **außer** umF, die vorläufig in Obhut genommen sind.

Die Landesstelle NRW informiert wöchentlich über Planungsgröße zur Aufnahmepflicht. Diese beschreibt die Aufnahmepflicht als Bevölkerungszahl, für die sich die Aufnahmepflicht für einen umF ergibt (z.B. 1 umF/ 1.700 Einwohner).

2.5 Erstkontakt

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei, Betreibern von Erstaufnahmeeinrichtungen/ Notunterkünften etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich eine Person aufhält, die möglicherweise als unbegleitet eingereister Minderjähriger zu betrachten ist, ist dies vom Jugendamt umgehend zu prüfen. Die Jugendämter sind dazu berechtigt, jederzeit Zugang zu der Person zu erhalten, auch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Um sicherzustellen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schnell als solche erkannt werden, sollte eine strukturierte Kooperation zwischen den Einrichtungen und den Jugendämtern etabliert werden.

2.6 Alterseinschätzung (qualifizierte Inaugenscheinnahme)

Vor der Entscheidung über eine vorläufige Inobhutnahme ist eine Alterseinschätzung erforderlich. Das Alter wird anhand der Ausweispapiere oder ähnlicher Dokumente festgestellt. Sind diese nicht vorhanden, nimmt das Jugendamt eine qualifizierte Inaugenscheinnahme vor. Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme handelt es sich um eine Gesamtwürdigung des Eindrucks der Person. Dazu gehören der Eindruck des äußeren Erscheinungsbildes und der Eindruck, der über eine Befragung gewonnen wird. Für die Befragung hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter einen Fragebogen entwickelt (Anlage 1). Eine detaillierte Ausführung zur qualifizierten Inaugenscheinnahme kann der Gesetzesbegründung entnommen werden (Anlage 2).

Trotz Bedenken einiger Bundesländer gegen medizinische Verfahren zur Alterseinschätzung sieht das Bundesgesetz vor, dass das Jugendamt und auch die Person, die angibt unbegleitet eingereist zu sein oder deren Vertreter, in Zweifelsfällen eine medizinische Alterseinschätzung zu veranlassen hat. Im Rahmen dieser medizinischen Alterseinschätzung sind Genitaluntersuchungen ausgeschlossen. Dazu gehört auch die Inaugenscheinnahme oder das Abfotografieren des entkleideten Körpers. Eine Weigerung führt nicht reflexhaft zur Annahme der Volljährigkeit und dem Verlust aller korrespondierenden Schutzrechte Minderjähriger. Eine detaillierte Ausführung zur medizinischen Alterseinschätzung kann der Gesetzesbegründung entnommen werden. (Anlage 2)

Die Entscheidung, ob Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme angenommen wird, obliegt dem Jugendamt. Es ist daher erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft, auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde usw.) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben.

Im Falle der Ablehnung der Inobhutnahme ist zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen.

Einschätzungen, die sich zum späteren Zeitpunkt als falsch erweisen, wenn sich also Volljährigkeit herausstellt obwohl Minderjährigkeit angenommen wurde, haben keinen Einfluss auf den Kostenerstattungsanspruch. Dieser bleibt bis zur Feststellung der Volljährigkeit bestehen. Dazu muss jedoch die Alterseinschätzung entsprechend dokumentiert sein.

2.7 Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

Die vorläufige Inobhutnahme dient der Prüfung, ob eine Verteilung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vorgenommen werden kann bzw. muss.

Unterbringung und Betreuung während der vorläufigen Inobhutnahme:

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist eine jugendhilfegerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung sicherzustellen. Dabei gelten andere Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis als bei der regulären Inobhutnahme. Diese werden aktuell zwischen den Landesjugendämtern abgestimmt.

Aufgaben der Jugendämter während der vorläufigen Inobhutnahme:

Hat ein Jugendamt seine Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt, ist lediglich die Möglichkeit zur Familienzusammenführung zu prüfen und das Ergebnis innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle zu melden. Bei der Frage, ob eine Familienzusam-

menführung für den Fall, dass Familienangehörige ermittelt wurden, erfolgen soll, ist zu prüfen, ob das Kindeswohl dem entgegensteht, z.B. weil die unbegleiteten Minderjährigen eine Zusammenführung nicht wollen, eine Zwangsverheiratung droht etc. Die Möglichkeit einer Familienzusammenführung schließt eine Verteilung aus. Die Familienzusammenführung ist damit direkt durch das Jugendamt vorzunehmen, z.B. in dem unbegleitete Minderjährige von den Familienangehörigen abgeholt werden. Sind die Familienangehörigen Personensorge- oder Erziehungsberechtigt endet die vorläufige Inobhutnahme. In diesem Fall ist keine Meldung an die Landesstelle NRW erforderlich. Ist das nicht der Fall, dann bleibt die vorläufige Inobhutnahme bestehen und es wird eine Meldung an die Landesstelle NRW erforderlich, in deren Folge eine Zuweisungsentscheidung zur regulären Inobhutnahme an das Jugendamt ergeht, das vorläufig in Obhut genommen hat. Es besteht aber dann die Möglichkeit einen Zuständigkeitswechsel in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu erwirken. In diesen Fällen berät die Landesstelle NRW. Eine Erstmeldung gemäß § 4 Abs. 1 5. AG KJHG ist für den Fall, dass die Aufnahmepflicht noch nicht erfüllt ist nicht erforderlich.

Hat ein Jugendamt seine Aufnahmepflicht erfüllt, ist es berechtigt, unbegleitete Minderjährige zur Verteilung anzumelden. Zu diesem Zweck ist innerhalb von zwei Werktagen eine Erstmeldung an die Landesstelle NRW zu richten, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland und Muttersprache und
5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.

Innerhalb von 7 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme sind folgende Fragen zu klären:

Gefährdet die Durchführung des Verteilungsverfahrens das Kindeswohl?

Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn davon ausgegangen werden muss, dass aus einer Verteilung psychische oder physische Schädigungen resultieren. Insbesondere ist auf Suizidgefährdung zu achten. Auch eine massive Weigerungshaltung kann ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein.

Hat der Minderjährige Verwandte im Inland oder in der EU, sodass eine Familienzusammenführung möglich ist?

Bei der Prüfung der Familienzusammenführung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich. Es ist aber z.B. Hinweisen nachzugehen, die von den unbegleiteten Minderjährigen selbst gegeben werden.

Muss die Inobhutnahme durch das Zuweisungsjugendamt gemeinsam mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten Minderjährigen (bspw. mit der Fluchtgemeinschaft) erfolgen?

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit Geschwistern oder als Fluchtgruppe einreisen, werden gemeinsam verteilt. Hier ist vom Jugendamt zu prüfen, ob der Sachverhalt zutrifft. Ausnahme ist, dass eine gemeinsame Verteilung das Kindeswohl gefährdet.

Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen eine Verteilung innerhalb von 14 Werktagen aus?

Der Gesundheitszustand schließt eine Verteilung dann aus, wenn keine Reisefähigkeit gegeben ist. Eine Verteilung ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine akute Infektionskrankheit (etwa Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, offene Tuberkulose) vorliegt. Hierfür ist eine ärztliche Untersuchung entweder durch Ärzte des Gesundheitsamtes oder durch niedergelassene Ärzte erforderlich. Eine umfassende schriftliche ärztliche Stellungnahme ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, ein Muster zu verwenden, das dem beigefügten Muster des Gesundheitsamtes Köln entspricht (Anlagen 3a-3c)

Hinweis: Bund und Länder beabsichtigen zu dem Umfang der o.g. Prüfungsaspekte einen gemeinsamen Rahmen zu vereinbaren. Sobald dieser vorliegt, wird er den Jugendämtern übermittelt.

Jugendämter sind berechtigt, freiwillig auf die Anmeldung zur Verteilung zu verzichten. In diesem Fall ist der Landesstelle NRW ein Selbsteintritt zu melden. Darauf folgt dann eine Zuweisungsentscheidung zu dem Jugendamt, das vorläufig in Obhut genommen hat. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmepflicht.

2.8 Verfahren im Falle einer Verteilung

Im Falle der Anmeldung unbegleiteter Minderjähriger zur Verteilung sind personenbezogene Daten an die Landesstelle NRW zu übermitteln, sowie das Ergebnis der Prüfung nach 2.7 mitzuteilen. Hierzu ist das entsprechende Antragsmuster zu verwenden, das auf der Internetseite der Landesstelle NRW eingestellt ist (Anlage 4). Da Nordrhein-Westfalen seine Aufnahmepflicht mit Bezug auf die länderübergreifende Verteilung nicht erfüllt hat, werden angemeldete Fälle nur landesintern verteilt. Damit entfällt gegenwärtig der gesetzlich vorgesehene Schritt einer Meldung der Fälle durch die Landesstelle an das Bundesverwaltungsamt. Die Zuweisungsentscheidung wird daher direkt durch die Landesstelle NRW nach Möglichkeit innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung erfolgen. Mit der Entscheidung wird ein Zuweisungsbescheid erlassen, der sich an den unbegleiteten Minderjährigen richtet. Dieser

wird dem Jugendamt als dessen rechtlichen Vertreter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme übersandt und dem aufnehmenden Jugendamt parallel übermittelt. Das abgebende Jugendamt setzt sich in der Folge mit dem aufnehmenden Jugendamt in Verbindung, klärt mit diesem sowohl die Übergabe der vorliegenden Informationen (Dokumentation der Alterseinschätzung, Ergebnis der Kindeswohlprüfung, Ergebnis der Prüfung der Familienzusammenführung, Ergebnis der gesundheitlichen Untersuchung, personenbezogene Daten) als auch den tatsächlichen Transfer. Die Begleitung des Transfers wird durch das abgebende Jugendamt sichergestellt.

2.9 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Das aufnehmende Jugendamt nimmt die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge regulär in Obhut. Eine erneute Alterseinschätzung ist nicht erforderlich und nur dann vorzunehmen, wenn neue Anhaltspunkte offenbar werden, die Zweifel an der bisherigen Alterseinschätzung aufkommen lassen.

Im Rahmen der Inobhutnahme ist ein Clearingverfahren durchzuführen. Informationen zu den dabei wahrzunehmenden Aufgaben des Jugendamts, zu Zielen und Inhalten, sowie Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen können den Kapiteln zum „Clearingverfahren“ aus der Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entnommen werden entnommen werden (<https://www.mfkjks.nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-im-spannungsfeld-zwischen-jugendrecht-und-asytrecht>).

Das Jugendamt hat unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist.

Die jugendgerechte (pädagogische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen ist nach den Standards des SGB VIII sicherzustellen. Das Jugendamt hat die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Dies erfordert eine Einzelfallentscheidung, welche Unterbringung die geeignete und situationsangemessene ist. Das beinhaltet auch, für das Wohl der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu sorgen und dabei den „notwendigen Unterhalt“ sowie die „Krankenhilfe“ sicherzustellen.

Im Falle, dass die Unterbringung bei einer geeigneten Person bzw. in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt, gelten die Bestimmungen zu den Beiträgen zur Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend.

Eine Unterbringung kann auch in einer „sonstigen Wohnform“ erfolgen, wenn die jugendhilfegerechten Anforderungen und der Schutz des Jugendlichen sichergestellt bleiben.

2.10 Übertragung der Zuständigkeit bei Auseinanderfallen von tatsächlichem Aufenthalt/Ort des Vormunds und Fallzuständigkeit (§ 4 Abs. 4 5. AG KJHG)

Zahlreiche unbegleitete Minderjährige sind in einem anderen Jugendamtsbezirk untergebracht als dem fallzuständigen. Häufig ist auch die Vormundschaft am Ort des tatsächlichen Aufenthalts eingerichtet. Für diese Fallkonstellation kann das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthalts bei der Landesstelle NRW einen Antrag auf Zuweisung stellen und so eine Übertragung der Fallzuständigkeit erwirken. Mit Übertragung der Fallzuständigkeit geht eine Anrechnung auf die Aufnahmepflicht einher. Die Kostenerstattung ist auf der Grundlage eines bestehenden Kostenanerkennnisses weiter möglich, bzw. ist, sofern noch nicht durch das vorherige fallzuständige Jugendamt erfolgt, zu beantragen.

2.11 Überbrückungs- und Notmaßnahmen bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Die aktuelle Situation mit sehr hohen Zahlen von Einreisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stellt Jugendämter vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere für die Spitzen dieser Zugänge sind die Standards des Jugendhilferechts nicht mehr durchgängig zu jedem Zeitpunkt zu realisieren

Den Jugendämtern obliegt uneingeschränkt die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Auf dieser Pflicht beruhen schließlich auch die Vorschriften zur Inobhutnahme. Maßnahmen, die Jugendämter zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unbegleiteter Minderjähriger ergreifen, sind somit mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe vereinbar, auch wenn sie nicht den Standards des SGB VIII entsprechen. Damit ist eine Unterbringung und Betreuung auch unterhalb der Betriebserlaubnispflicht vorübergehend zulässig. Die Unterbringung unterliegt in diesen Fällen der Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers. Dabei ist in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt ein pädagogisches Setting unabdingbar. Die Jugendämter sind zudem verpflichtet, diese Maßnahmen schnellstmöglich durch jugendhilferechtlich vorgesehene Angebote zu ersetzen. Die Unterbringung und Betreuung im Rahmen von Überbrückungs- und Notmaßnahmen ist kostenerstattungsfähig. Dazu sind entsprechende Maßnahmen aber innerhalb von zwei Werktagen dem jeweiligen Landesjugendamt (nicht der Landesstelle NRW) zu melden. Für institutionalisierte, dauerhafte und vom Einzelfall unabhängige Settings gilt auch weiterhin die Betriebserlaubnispflicht

2.12 Sonderverfahren bei der von Familienangehörigen begleiteten Einreise und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für den Fall, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemeinsam mit Familienmitgliedern einreisen, besteht eine Schnittstelle zum Bereich der allgemeinen Flüchtlingsaufnahme und -verteilung, die durch die Bezirksregierung Arnsberg umgesetzt wird. Da im Grundsatz davon auszugehen ist, dass es dem Kindeswohl dient, eine Trennung von den Familienmitgliedern zu vermeiden, ist eine Verfahrensabsprache zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport getroffen worden.

Denn für diese Fallkonstellation werden zwei Zuweisungsentscheidungen vorgenommen. Zum einen eine der Bezirksregierung Arnsberg, die für die begleitenden Familienmitglieder gilt und zum anderen eine der Landesstelle NRW für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Im Interesse des Kindeswohls müssen in diesen Fallkonstellationen im Regelfall gleichartige Zuweisungsentscheidungen der jeweils zuständigen Behörden erfolgen. MIK und MFKJKS haben sich für die kurzfristige Umsetzung darauf verständigt, dass zunächst die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg die leitende Entscheidung für die Zuweisung durch die Landesstelle NRW ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass noch keinerlei Erfahrungen mit den jugendhilferechtlichen Zuweisungsentscheidungen auch mit Blick auf Zeitläufe bestehen. Gleichzeitig ist vereinbart, dass sofern Gründe des Kindeswohls eine spezifische Zuweisung erfordern, sich die Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg für die begleitenden Familienangehörigen nach der Zuweisungsentscheidung der Landesstelle NRW für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge richtet. Dies erfordert einen engen Dialog der beteiligten Stellen, da sowohl der Bezirksregierung Arnsberg als auch der Landesstelle NRW bei der Zuweisungsentscheidung die Fallkonstellation und eine mögliche Intervention des Jugendamts bezüglich des Kindeswohls bekannt sein müssen. Die Fallkonstellation entbindet das Jugendamt zudem nicht von seinen Pflichten im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme. Vielmehr ist in diesen Fällen eine schnelle Meldung der Ergebnisse der Prüfung nach 2.7 an die Landesstelle NRW erforderlich, aus der ebenfalls die Fallkonstellation hervorgehen muss. Die Fallkonstellation ist bei dem entsprechenden Antragsmuster berücksichtigt. Um eine Abstimmung zwischen Bezirksregierung Arnsberg und Landesstelle NRW zu ermöglichen, sind dabei auch die begleitenden Familienmitglieder namentlich aufzuführen. Für einen dauerhaften Umgang mit dieser Fragestellung werden MIK und MFKJKS in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden prüfen, welcher endgültige Verfahrensweg eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bestmöglich sicherstellen kann. Über eine Änderung des Verfahrens wird entsprechend informiert.

Für diese Fallkonstellation ist zudem eine Unterbringung in den Einrichtungen der regulären Flüchtlingsaufnahme zulässig. Dies gilt sowohl für die Unterbringung im

Rahmen der vorläufigen, als auch der regulären Inobhutnahme. Das Jugendamt ist aber verpflichtet seinem Schutzauftrag nachzukommen, eine pädagogische Begleitung sicherzustellen und auch die übrigen Aufgaben (z.B. Durchführung eines Clearingverfahrens im Rahmen der regulären Inobhutnahme) wahrzunehmen. Es sollte jedoch aus Kindeswohlgründen in diesen Fällen in Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen schnellstmöglich eine Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften angestrebt werden.

2.13 Auswirkungen der gegenwärtigen Flüchtlingsaufnahme insgesamt auf die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Die gegenwärtige Situation der Flüchtlingsaufnahme, geprägt vor allem auch durch die Aufnahmesituation und Praxis des Bundeslandes Bayern, führte in der Vergangenheit und führt aktuell dazu, dass in vielen Fällen die Ankunft von unbegleiteten Minderjährigen in den Jugendamtsbezirken nicht über das reguläre jugendhilferechtliche Verteilungsverfahren oder die reguläre Flüchtlingsaufnahme bestimmt waren und sind.

In der Vergangenheit ist durch die Praxis der Flüchtlingsaufnahme in Nordrhein-Westfalen vielfach eine direkte Unterbringung in Notunterkünften erfolgt, ohne dass eine Registrierung vorgenommen wurde. Vielfach wurden unbegleitete Minderjährige dann bereits in Obhut genommen. In anderen Fällen sind diese jedoch nicht erkannt worden und erst im Zuge der Registrierung, die teilweise erst Wochen später erfolgte, aufgefallen oder fallen sogar jetzt erst noch auf. In diesen Fällen kam es auch nach dem 01.11. noch zu Zuweisungsentscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg, da diese davon ausgegangen war, dass vor dem 31.10.2015 angekommene noch zugewiesen werden durften. Das MFKJKS geht davon aus, dass in diesen Fällen eine vorläufige Inobhutnahme und das damit verbundene Verfahren eingeleitet wurde, bzw. bei weiteren Zuweisungen eingeleitet wird. Für diese Fälle erfolgt die normale Anrechnung auf die Aufnahmepflicht. Die Monatsfrist der Kostenerstattung nach § 89 d ist in diesen Fällen für alle Zuständigkeiten, die seit dem 01.11. entstanden sind oder entstehen dann erfüllt, wenn das Jugendamt nach Bekanntwerden innerhalb eines Monats Jugendhilfe gewährt. Zum Bekanntwerden gehört beispielsweise der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg oder ein Hinweis aus der Notunterkunft oder Erstaufnahmeeinrichtung.

Mit einer Umstellung des Registrierungssystems der BR Arnsberg Ende Oktober geht einher, dass eine sehr hohe Anzahl an Flüchtlingen sehr kurzfristig an wenigen Orten in Nordrhein-Westfalen untergebracht, registriert und von dort aus auf Notunterkünfte des Landes verteilt werden. In der Folge entsteht an diesen Orten (Übernachtungsunterkünfte vor Registrierung, Registrierstellen) eine Aufnahmesituation, die von der örtlichen Jugendhilfe nicht beherrschbar ist. Damit können in diesen Aufnahmesituationen die jugendhilferechtlichen Standards nicht vollständig aufrechterhalten wer-

den. Vielmehr ist an den Orten, an denen entsprechende Aufnahmesituationen entstehen, vor allem die Wahrnehmung des rudimentären Schutzauftrages der Jugendhilfe sicherzustellen. Im Rahmen des landesinternen Registrierungs- und Verteilverfahrens der erwachsenen Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien in Federführung der Bezirksregierung Arnsberg ist daher davon auszugehen, dass, sofern lediglich der Verdacht besteht, dass es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt, eine Verteilung auf die Notunterkünfte des Landes erfolgt. In der Folge ist es erforderlich, dass durch eine enge und strukturierte Kooperation der Jugendämter mit den Notunterkünften eine Prüfung dieser Verdachtsfälle und ggf. eine vorläufige Inobhutnahme vorgenommen wird. Die Bezirksregierung Arnsberg wird für den Fall, dass absehbar ist, dass entsprechende Fälle in Notunterkünfte weitergeleitet werden, eine, wenn auch in Folge der Aufnahmesituation kurzfristige Mitteilung an die Notunterkünfte und die für diese zuständigen Jugendämter geben, so dass zumindest auch für die Verdachtsfälle ein Mindestmaß an Schutz geboten wird.

MFKJKS und MIK werden in Zusammenarbeit mit den jeweils für die Verteilung zuständigen Behörden Lösungen suchen, wie diesen Aufnahmesituationen mit einer umfassenden jugendhilfegerechten Lösung begegnet werden kann.

2.14 Familienzusammenführung

Eine Familienzusammenführung ist zu jedem Zeitpunkt möglich (auch nach Bestellung einer Vormundschaft), sofern das Kindeswohl dies gebietet. Bei der Zusammenführung mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten wird die jugendhilferechtliche Zuständigkeit beendet. Für den Fall, dass unbegleitete Minderjährige mit nicht Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zusammengeführt werden sollen, ist die Frage der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit zu klären. Diese verbleibt zunächst auch für den Fall der tatsächlichen Zusammenführung an anderem Ort bei dem bisher zuständigen Jugendamt. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die jugendhilferechtliche Zuständigkeit auf das Jugendamt des dann tatsächlichen Aufenthalts übergeht. Dies gilt sowohl für Zusammenführungen innerhalb als auch außerhalb Nordrhein-Westfalens. In diesen Fällen berät die Landesstelle NRW.

2.15 Umgang mit Entweichungen aus Einrichtungen

Für Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme entweichen, ist die vorläufige Inobhutnahme nach 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Die Beendigung ist bei der werktäglichen Meldung der Daten an das Bundesverwaltungsamt zu berücksichtigen, in dem der Fall danach nicht mehr mitgezählt wird.

Werden diese entwichenen Jugendlichen an anderer Stelle erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen, wird das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und ggf. Verteilung von diesem Jugendamt zunächst erneut aufgenommen.

Entweichen bereits zugewiesenen unbegleitete Minderjährigen, ist die Inobhutnahme ebenfalls innerhalb von 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Werden diese Jugendlichen an anderem Ort erneut von einem Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und wird bekannt, dass für diesen Jugendlichen bereits eine Zuweisungsentscheidung getroffen wurde, ist dieser Jugendliche an das Zuweisungsjugendamt zurückzuführen und die Zuständigkeit lebt wieder auf, incl. einer Anrechnung auf die Aufnahmepflicht.

Bund und Länder werden jedoch prüfen, ob diese Vorgehensweise sachgerecht ist. Hierzu sind zunächst Praxiserkenntnisse zu diesen Konstellationen zu gewinnen um dann eine sachgerechte, dauerhafte Verfahrensregelung zu entwickeln.

2.16 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit (Registrierung) und Zuständigkeit der Ausländerbehörde

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt. Details zu den Regelungen der Zuständigkeit der Ausländerbehörden können dem anliegenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.11.2015 entnommen werden (Anlage 5). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden derzeit nur dann registriert, wenn sie von Familienangehörigen begleitet werden. Die Registrierung ist dann erforderlich, um das Sonderverfahren gemäß Nr. 2.12 umzusetzen. Das weitere Verfahren für den künftigen Umgang mit der Registrierung wird aktuell zwischen MIK und MFKJKS, aber auch auf der Bund-Länder-Ebene abgestimmt. Im Interesse einer möglichst baldigen Klärung des Aufenthaltsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sollte seitens der zuständigen Jugendämter möglichst frühzeitig der Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde gesucht werden.

2.17 Anrechnung von umF auf die Flüchtlingsaufnahmequote gemäß FlüAG

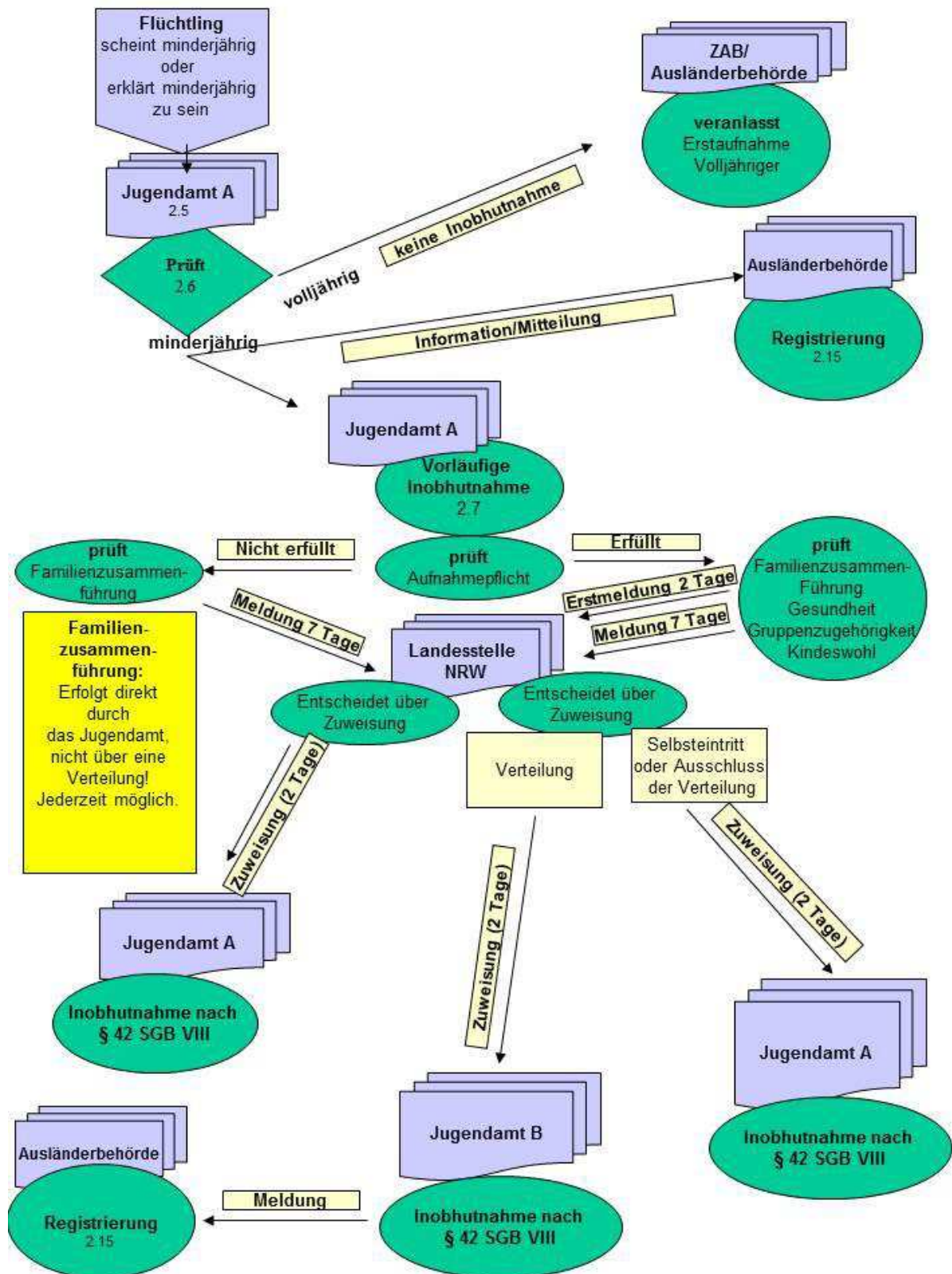
Unbegleitete Minderjährige werden gemäß § 3 Absatz 5 FlüaAG auf die Aufnahmequoten der Gemeinden für die Flüchtlingsaufnahme angerechnet. Die Anrechnung erfolgt durch eine Bestandsabfrage der Bezirksregierung Arnsberg zu bestimmten Stichtagen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass in den Kommunen Absprachen getroffen werden, die sicherstellen, dass die unbegleiteten Minderjährigen bei der Bestandsabfrage berücksichtigt werden.

2.18 Anmeldung und Zuweisungen nach § 15a AufenthG für Altfälle

Bis zum 01.11.2015 wurden zumindest unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter von 16 – 17 Jahren nach § 15 a AufenthG nach erfolgter Antragstellung durch die zuständigen Ausländerbehörden/Jugendämter einer Kommune durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesen. Die Zuweisung nach § 15a diente dabei zum einen

der Anrechnung auf die Flüchtlingsaufnahmequote. Zum anderen diente sie dazu, Zeit für eine umfassende aufenthaltsrechtliche Klärung zu geben. Diese Regelung wurde getroffen, um zu vermeiden, dass zum damaligen Zeitpunkt noch eigenständig verfahrensfähigen über 16jährigen ohne vorherige Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven ein Asylantrag gestellt wurde. Mit der Anhebung der Altersgrenze zur Vornahme eigenständiger Handlungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht ist diese Regelung obsolet. Durch die Umstellung des Verfahrens gelang es nicht allen Ausländerbehörden/Jugendämtern Altfälle noch rechtzeitig zu melden, so dass heute noch Anträge nach § 15 a AufenthG für vor dem 01.11.2015 eingereiste bzw. in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingehen. Anträge auf Zuweisung für diese Altfälle können noch bis zum 31.01.2016 gestellt werden. Danach ist zur klaren Abgrenzung der Zuweisungssysteme eine Zuweisungsentscheidung nicht mehr möglich.

3. Schema



4. Adressen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Email: fp-fluechtlinge@mfkjks.nrw.de

Landesstelle NRW

LVR – Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon (Hotline): 0221809-5000

Email: landesstelle-nrw@lvr.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221 809-0

E-Mail: post@lvr.de

LWL - Landesjugendamt Westfalen

Warendorfer Straße 25

48133 Münster

Telefon: 0251 591-01

E-Mail: lwl@lwl.org

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Familiengerichte in NRW

www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw

Flüchtlingsberatungsstellen

<http://www.frnw.de/beratungsstelleninitiativen-in-nrw/netzheft>